

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 1

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

14. Januar 2010

Inhalt:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing Beschlüsse der 4. Kreistagssitzung

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2010

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2010

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2010

Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe

Einwohnerzahlen am 30.06.2009

Bekanntmachung der Markgemeinde Dießen am Ammersee
Bebauungsplan Dießen II k 1 - Am Kirchsteig

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 632 - StW

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Geltendorf- Eresing (BGS/EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing folgende **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitrags-

bemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ²Der Beitrag wird bei Grundstücken, auf denen
- a) die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
 - b) nur die Einleitung von Schmutzwasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.

³In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf 40 % der Grundstücksfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude

oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche, sowie für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,00 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 17,00 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. ²Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i.S. des Satzes 1 für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder

Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt

- a) für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
1,96 €/m³
- b) für die Einleitung von Schmutzwasser
1,76 €/m³

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Abrechnungszeitraumes mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als **45 m³** pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **15 m³ pro Jahr** als nachgewiesen.

⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse oder durch Ausdruck des Bestandsregisters der Tierdatenbank erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu **12 m³** jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) 'Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **45 m³** pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Abrechnungszeitraumes mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) 'Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ³Die Abrechnung erfolgt zum 15. Februar des Folgejahres.

(2) 'Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 75 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Übergangsregelung

Für Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach den bisherigen Abgaberegulungen der Gemeinden Geltendorf und Eresing erhoben wurde, sind die Beiträge für die Grundstücksflächen und bestehenden Geschoßflächen abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Geltendorf, den 23.12.2009
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Lehmann
Verbandsvorsitzender

Az. 014 - Vorz.

Beschlüsse der 4. Kreistagssitzung am 22.12.2009

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Staatliche Berufsschule mit Fachoberschule Landsberg am Lech: Namensänderung**
In Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 20.10.2009

wird folgender Name festgelegt: „Berufliche Schulen Landsberg am Lech - Staatliche Berufsschule und Staatliche Berufliche Oberschule“.

- 2. Landschaftsschutzverordnung Lechtal-Süd: Änderung in der Gemarkung Ellighofen, Stadt Landsberg am Lech**
Der Kreistag stimmt der Herausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 692/15 mit einer Gesamtfläche von 1.773,68 qm Gemarkung Ellighofen aus dem Landschaftsschutzgebiet Lechtal-Süd zu.

- 3. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech**
Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech wird durch eine Änderungssatzung geändert (der Wortlaut der Satzung wird gesondert veröffentlicht).

- 4. Haushalt 2010 einschl. Finanzplanung bis 2013**

4.1 Der Kreistag beschließt, den Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2010 auf 51,5 %-Punkte festzusetzen.

4.2 Der Kreistag beschließt die Bildung der aus dem Budgetplan ersichtlichen Budgets.

4.3 Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2010 samt ihren Anlagen in der der Niederschrift beiliegenden Fassung.

Eichner
Landrat

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2010

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2010, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 29.12.2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.146.098,- €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **189.200,- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungs-**

halt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **784.398,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **478** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.641,- €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **153.916,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird für die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 mit insgesamt **478** Verbandsschülern festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **322,- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Windach, den 14.12.2009

Schulverband Windach
Walter Graf
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 15.01.2010 bis 29.01.2010 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2010

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2010, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 29.12.2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.100,- €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.000,- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **54.600,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf **156** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **350,- €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Finning, den 10.12.2009

Schulverband Finning-Hofstetten
Fritz Haaf
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 15.01.2010 bis 29.01.2010 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2010

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2010, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 29.12.2009 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **6.795.700,- €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **3.702.000,- €**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **1.663.600,- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Eching am Ammersee, den 10.12.2009

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammersee-West
Kirsch, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 15.01.2010 bis 29.01.2010 zur Einsichtnahme auf.

Az. 632 - StW

3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und 10. April 2007 (GVBl. S. 271) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe

§ 1**Änderung der Satzung**

- (1) § 22 Abs. 4 entfällt.
(2) § 22 Abs. 5 wird zu Absatz 4.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pürgen, den 2. Dezember 2009

Flüß
Verbandsvorsitzender

Az. 130 - 34

Einwohnerzahlen am 30.Juni 2009

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat als Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 - vj 2/09 ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2009 übersandt.

09181000	Landkreis Landsberg am Lech	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09181111	Apfeldorf	1 103
09181113	Denklingen	2 498
09181114	Dießen a. Ammersee, Markt	10 276
09181115	Eching a. Ammersee	1 602
09181116	Egling a. d. Paar	2 279
09181118	Eresing	1 823
09181120	Finning	1 682
09181121	Fuchstal	3 435
09181122	Geltendorf	5 575
09181123	Greifenberg	2 121
09181124	Hofstetten	1 800
09181126	Hurlach	1 623
09181127	Igling	2 397
09181128	Kaufering	9 880
09181129	Kinsau	1 010
09181130	Landsberg a. Lech, Stadt	27 764
09181131	Obermeitingen	1 560
09181132	Penzing	3 674
09181134	Prittriching	2 401
09181141	Pürgen	3 267
09181135	Reichling	1 618
09181137	Rott	1 488
09181138	Scheuring	1 837
09181139	Schondorf a. Ammersee	3 915
09181140	Schwifting	903
09181142	Thaining	897
09181143	Unterdießen	1 365
09181144	Utting a. Ammersee	4 290
09181133	Vilgertshofen	2 497
09181145	Weil	3 667
09181146	Windach	3 635
zusammen		113 882

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee****Bekanntmachung**

Bebauungsplan Dießen II k 1 - Am Kirchsteig; Erneute, beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat hat sich am 14.12.2009 mit den im Rahmen der erneuten, beschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen befasst und darüber entschieden. In Vollzug dieses Beschlusses wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung überarbeitet und ergänzt. Es ist daher ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dieses wird verkürzt auf die Dauer von zwei Wochen sowie beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile der Verfahrensunterlagen.

Das Plangebiet ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs vorgenommen:

- Verschiebung des südlichsten Baufensters auf Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen um ca. 2,5 m nach Süden;
- Änderung/Ergänzung der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung hinsichtlich der bestehenden Wohngebäude (Ziff. A. 3.7);
- Festlegung der Oberkanten EG-Rohfußboden in Meter über NN auf den Grundstücken Fl. Nrn. 331/7, 331/8, 331/9 und 331/12 sowie Beschränkung der Sockelhöhe bei diesen Grundstücken auf max. 0,6 m talseits;
- Anpassung der Höhenfestlegungen (Wandhöhe, Sockelhöhe, Bezugspunkte) und Streichung der Festsetzung Ziff. 9.7, dass Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig sind.
- entsprechend der Änderungen des Bebauungsplanentwurfs wurde auch die Begründung angepasst.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist demnach nicht erforderlich.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans einschl. Begründung in der Fassung vom 14.12.2009 wird in der Zeit vom

25.01.2010 bis einschließlich 08.02.2010

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Dießen, Marktplatz 1/1. OG (Bauamt), Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und erläutert.

Während der Auslegungsfrist können dort Anregungen und Bedenken zu den geänderten/ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs einschl. Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und
- b) ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dießen am Ammersee, 14.01.2010

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Markt Diefesen a. A.

Bebauungsplan "Am Kirchsteig"
Entwurf



Planungsverband
 Außenber
 Wirtschaftsraum
 München
 - Geschäftsstelle -
 Az. 510-41/2-69
 14.12.2009

Landsberg am Lech, den 14. Januar 2010

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat